



ORTSBÜRGERGEMEINDE
BIRMENSTORF

Badenerstrasse 25
5413 Birmenstorf
Telefon 056 201 40 65
www.birmenstorf.ch
gemeinderat@birmenstorf.ch

EINLADUNG ZUR ORTSBÜRGERVERSAMMLUNG

Freitag, 16. Juni 2023, 19.30 Uhr,
Waldhütte Schönert

Herzlich willkommen

zur ordentlichen Sommer-Gemeindeversammlung 2023.

Wir freuen uns auf angeregte, konstruktive Diskussionen mit zahlreichen Teilnehmenden. Und selbstverständlich auch auf den zweiten Teil, im ungezwungenen Austausch bei Speis und Trank.

Bitte bringen Sie Ihren **Stimmrechtsausweis** (hintere Umschlagsseite) mit.

GEMEINDERAT BIRMENSTORF

Traktandenliste

1. Versammlungsprotokoll vom 16. November 2022
2. Genehmigung Rechenschaftsbericht 2022
3. Aufnahmen ins Bürgerrecht der Ortsbürgergemeinde Birmenstorf
4. Genehmigung Rechnung 2022
5. Verschiedenes und Umfrage



Inhaltsverzeichnis

	Seite(n)
Traktandenliste	Titelseite
Inhaltsverzeichnis	2
Hinweise und Bemerkungen	3
Traktandenbericht	4 - 10
Die Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in der Gemeindeversammlung	11 - 12
Jahresrechnung 2022	13 - 16
- Erläuterungen	13 - 15
- Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Bilanz	16

«Versammlungs-Taxi»

Zur Versammlung im Schönert, wie auch zurück nach Birmenstorf, wird eine Fahrgelegenheit organisiert. Die Versammlungsbesucher sind eingeladen, von dieser Transportmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Abfahrt:

Beim Gasthof zum Bären: 19.00 Uhr via Haltestellen Gemeindehaus, Heigelweg und Chrüz zur Waldhütte Schönert.

Der Transport wird mit einem Kleinbus organisiert, je nach Anzahl der Wartenden, kann dies mehr als eine Fahrt erfordern. Wir danken für das Verständnis für hierdurch allenfalls entstehende längere Wartezeiten an den Haltestellen.



Hinweise und Bemerkungen

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden, das Protokoll der letzten Versammlung können ab sofort bis zur Versammlung während der ordentlichen Bürostunden auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Wo im Traktandenbericht vermerkt, sind die Unterlagen auch auf www.birmenstorf.ch/aktuelles einsehbar.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Montag	08:00 Uhr bis 11:30 Uhr 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 11:30 Uhr Nachmittag geschlossen
Mittwoch	Vormittag geschlossen 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 11:30 Uhr Nachmittag geschlossen
Freitag	07:00 Uhr durchgehend bis 15:00 Uhr
Telefon	056 201 40 65
E-Mail	gemeindekanzlei@birmenstorf.ch
Internet	www.birmenstorf.ch

Stimmrechtsausweis

Die hintere Umschlagsseite dieser Broschüre dient gleichzeitig als **Stimmrechtsausweis**. Dieser ist mitzubringen und am Eingang zum Versammlungslokal den Stimmzählern abzugeben.

Tonaufnahmen

Für die Erstellung des Protokolls und die anschliessende Prüfung durch die Finanzkommission werden von der Versammlung Tonaufnahmen gemacht. Diese werden nach Genehmigung des Protokolls gelöscht.



Traktandenbericht

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 16. November 2022

(Gemeindeammann Marianne Stänz)

An der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 16. November 2022 haben von insgesamt 256 Stimmberechtigten deren 44 teilgenommen und dabei folgende Beschlüsse in zustimmendem Sinne gefasst:

1. Genehmigung Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 24. Juni 2022
2. Genehmigung Budget 2023

Sämtliche Beschlüsse wurden im Sinne des jeweiligen Antrages gefasst und sind in Rechtskraft erwachsen.

Prüfung des Protokolls durch Finanzkommission

Gestützt auf die einschlägige Bestimmung in der Gemeindeordnung (beschlossen von der Gemeindeversammlung am 24. November 2016) hat die Finanzkommission das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung geprüft und wird in der Versammlung Bericht und Antrag stellen.

Sie haben folgende Möglichkeiten, das Protokoll einzusehen:

- ☞ persönlich auf der Gemeindeganzlei
- ☞ bestellen einer Fotokopie bei der Gemeindeganzlei (056 201 40 65)
- ☞ herunterladen von der Homepage (www.birmenstorf.ch/aktuelles)

Antrag:

Das Protokoll der ordentlichen Ortsbürgergemeindeversammlung vom 16. November 2022 sei zu genehmigen.



2. Rechenschaftsbericht 2022

(Gemeindeammann Marianne Stänz)

Gemäss § 37 Abs. 2 lit. c) Gemeindegesetz hat der Gemeinderat jährlich mündlich oder schriftlich Rechenschaft über die Gemeindeverwaltung abzulegen.

Der gemeinderätliche Rechenschaftsbericht bietet darüber hinaus die Gelegenheit für einen Einblick in das vielfältige Tätigkeitsgebiet des Betriebes ‚Gemeinde‘, und wenn es zusätzlich gelingt, mit dem Bericht das Interesse und das Verständnis an der Gemeindepolitik zu stärken, ist ein weiteres Ziel des Gemeinderates erreicht.

Der Gemeinderat dankt bei dieser Gelegenheit allen, die ihn in seiner Tätigkeit unterstützen. Dieser Dank gilt im Speziellen denjenigen Personen, die sich für die Mitarbeit in Kommissionen oder für ein Nebenamt zur Verfügung stellen oder sich in anderer Weise, vielfach auch im Stillen und ehrenamtlich für das Wohl unserer Dorfgemeinschaft einsetzen.

Sie haben folgende Möglichkeiten den Rechenschaftsbericht einzusehen:

- ☞ persönlich auf der Gemeindekanzlei
- ☞ bestellen einer Fotokopie bei der Gemeindekanzlei (056 201 40 65)
- ☞ herunterladen von der Homepage (www.birmenstorf.ch/aktuelles)

Antrag:

Der gemeinderätliche Rechenschaftsbericht für das Jahr 2022 sei zu genehmigen.

3. Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Birmenstorf

(Gemeindeammann Marianne Stänz)

Alle einbürgerungswilligen Personen haben die gesetzlichen Bestimmungen für die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht von Birmenstorf AG erfüllt, worauf sie auf Antragsstellung mit Beschluss vom Gemeinderat das Gemeindebürgerrecht erlangt haben. Sie stellen ebenfalls den Antrag, in der Ortsbürgergemeinde Birmenstorf AG aufgenommen zu werden.

Gemäss Gesetz über das Ortsbürgerrecht (OBüG) obliegt die Aufnahme von Gemeindebürgern ins Ortsbürgerrecht der Ortsbürgergemeindeversammlung.



ORTSBÜRGERGEMEINDE BIRMENSTORF

Diese hat in ihrem Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Birmenstorf vom 27. Juni 2003 (gültig seit 01.01.2004) die Aufnahme wie folgt geregelt:

Wer Birmenstorf als seine Heimat betrachtet und an den Belangen der Ortsbürgergemeinde interessiert ist, kann durch Beschluss der Ortsbürgergemeinde in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Birmenstorf aufgenommen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Gemeindegänger von Birmenstorf AG und
- dessen Ehegatte Ortsbürger ist, oder
- wer durch Heirat das Ortsbürgerrecht verloren hat, oder
- wer seit mindestens 25 Jahre Wohnsitz in Birmenstorf hat, davon wenigstens 15 Jahre ununterbrochen, sowie neben dem Gemeindegängerrecht von Birmenstorf höchstens ein weiteres Gemeindegängerrecht besitzt, oder
- sich für die Gemeinde Birmenstorf und ihre Bewohner, insbesondere aber für die Ortsbürgergemeinde, in hohem Masse und in ausserordentlicher Weise verdient gemacht hat.

Die Einbürgerung erstreckt sich in der Regel auf die unmündigen Kinder des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin.

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin ist definitiv in die Ortsbürgergemeinde Birmenstorf aufgenommen, wenn der Aufnahmebeschluss der Ortsbürgergemeinde rechtskräftig und die Einbürgerungsgebühr bezahlt worden ist.

Die Gebühr beträgt pro mündige Person CHF 500.00. Für die in ein Einbürgerungsgesuch einbezogenen unmündigen Kinder, wird keine Gebühr erhoben.

Folgende Personen ersuchen um die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht von Birmenstorf:

-
- a) Ehrler Werner, geb. 1958, von Birmenstorf AG und Küssnacht SZ, wohnhaft in Birmenstorf AG seit 15. Januar 1987

Die reglementarischen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Ortsbürgergemeinde sind erfüllt.



Antrag:

Werner Ehrler, von Birmenstorf AG und Küssnacht SZ, sei gegen eine Gebühr von CHF 500.00 in das Ortsbürgerrecht von Birmenstorf AG aufzunehmen.

b) Käser Thomas, geb. 1968, von Birmenstorf AG und Böztal AG, wohnhaft in Birmenstorf AG, seit 1. August 1988 und die Ehefrau

Käser geb. Käppeli Doris, geb. 1970, von Birmenstorf AG, Böztal AG und Knutwil LU, wohnhaft in Birmenstorf AG, seit 1. Juli 1994

Thomas Käser erfüllt die reglementarischen Voraussetzungen. Doris Käser erfüllt klar die Voraussetzung der Wohnsitzdauer, nicht aber die angeknüpfte Bedingung, von nur einem weiteren Gemeindebürgerrecht. Ein weiterer Bürgerort wurde von der Ehefrau nach damaligem Recht automatisch bei der Eheschliessung vom Ehemann miterworben. Ortsbürgerkommission und Gemeinderat sind einhellig der Ansicht, dass alleinig dieser Punkt nicht hinderlich sein sollte für eine gemeinsame Aufnahme von Ehepartnern ins Ortsbürgerrecht. Eine vorgängige Ausbürgerung bei einem anderen Gemeindebürgerrecht wird als unverhältnismässig erachtet und daher die Aufnahme in die Ortsbürgergemeinde beantragt.

Antrag:

Thomas Käser, von Birmenstorf AG und Böztal AG und Doris Käser, von Birmenstorf AG, Böztal AG und Knutwil LU, seien gegen eine gemeinsame Gebühr von CHF 1'000.00, in das Ortsbürgerrecht von Birmenstorf AG aufzunehmen.

c) Käser Laura, geb. 1999, von Birmenstorf AG und Böztal AG, wohnhaft in Birmenstorf AG seit Geburt.

Laura Käser kann aufgrund ihres Geburtsjahres 1999 die Wohnsitzerfordernisse von 25 Jahren in Birmenstorf knapp nicht erfüllen, obwohl sie seit Geburt in Birmenstorf wohnhaft ist. Auch hier sind Ortsbürgerkommission und Gemeinderat der einhelligen Ansicht, dass allein dies kein Hindernisgrund sein sollte, sich nicht gemeinsam mit der Familie einbürgern lassen zu können und beantragen die Aufnahme in die Ortsbürgergemeinde.



ORTSBÜRGERGEMEINDE BIRMENSTORF

Antrag:

Laura Käser, von Birmenstorf AG und Böztal AG, sei gegen eine Gebühr von CHF 500.00 in das Ortsbürgerrecht von Birmenstorf AG aufzunehmen.

d) Käser Roman, geb. 1997, von Birmenstorf AG und Böztal AG, wohnhaft in Birmenstorf AG seit Geburt.

Die reglementarischen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Ortsbürgergemeinde sind erfüllt.

Antrag:

Roman Käser, Bürger von Birmenstorf AG und Böztal AG, sei gegen eine Gebühr von CHF 500.00, in das Ortsbürgerrecht von Birmenstorf aufzunehmen.

e) Strickler Patrick (Ehegatte einer Ortsbürgerin), geb. 1978, von Birmenstorf AG, wohnhaft in Birmenstorf AG seit 1. April 2014 mit den minderjährigen Töchtern

Strickler, Lea Dunja, geb. 2010, von Birmenstorf AG, wohnhaft in Birmenstorf AG seit 1. April 2014

Strickler, Elin Noemi, geb. 2012, von Birmenstorf AG, wohnhaft in Birmenstorf AG seit 1. April 2014

Strickler, Enya Lielle, geb. 2017, von Birmenstorf AG, wohnhaft in Birmenstorf AG seit Geburt.

Als Gemeindebürger von Birmenstorf AG, dessen Ehegattin bereits Ortsbürgerin ist und für dessen unmündige Kinder, sind die reglementarischen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Ortsbürgergemeinde erfüllt. Für unmündige Kinder werden keine Gebühren erhoben.



Antrag:

Patrick Strickler und die Kinder Lea Dunja, Elin Noemi und Enya Lielle, von Birmenstorf AG, seien gegen eine gemeinsame Gebühr von CHF 500.00 in das Ortsbürgerrecht von Birmenstorf AG aufzunehmen.

4. Jahresrechnung 2022

(Gemeinderat Martin Hofer)

Der Rechnungsabschluss 2022 im Überblick:

Die Erfolgsrechnung der Ortsbürgergemeinde Birmenstorf schliesst mit einem Gewinn von CHF 55'418.92 ab. Dies gegenüber einem budgetierten Gewinn von CHF 10'210.

Die Mehreinnahmen vom «Rääbhüslifäscht» von rund CHF 2'000.00 waren nicht budgetiert. Sowie die Rückerstattungen der Aargauer Gebäudeversicherung (AGV) für Sturmschäden und die Entschädigung der SBB von zusammen CHF 8'233.20.

Andererseits wurden rund CHF 4'000 weniger an Ver- und Entsorgungskosten und rund CHF 4'000 weniger an Unterhalt Hochbauten benötigt.

Im Gewinn ist auch der Forst enthalten. Die Funktion Waldbewirtschaftung erzielte wieder einen Gewinn von CHF 30'000. Dank tieferen Ausgaben in der Holzerei von rund CHF 50'000 als 2021 und gleichbleibendem Umsatz, konnte dieser Gewinn erwirtschaftet werden.

Das Darlehen der Ortsbürger an die Einwohnergemeinde beträgt per Ende 2022 CHF 2'345'686.99 (Vorjahr CHF 2'273'059.47)

Detaillierte Rechnung auf www.birmenstorf.ch

Einerseits ist das Interesse an den detaillierten Zahlen der Jahresrechnung bei den Stimmberechtigten unterschiedlich, andererseits haben diese einen Umfang erreicht, der sich deutlich auf die Seitenzahlen und damit auf die Druckkosten der Gemeindeversammlungsbrochure niederschlägt.

Sie finden daher ab Seite 13 folgende Angaben zur Rechnung abgedruckt:

- Erläuterungen zur Jahresrechnung
- Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Bilanz



ORTSBÜRGERGEMEINDE BIRMENSTORF

Die vollständige Jahresrechnung, bis hinunter auf die einzelnen Konti, finden Sie auf www.birmenstorf.ch/aktuelles im Rahmen der Aktenauflage zur Gemeindeversammlung.

Auf Wunsch stellt Ihnen die Abteilung Finanzen (☎ 056 201 40 65
✉ finanzen@birmenstorf.ch) die detaillierte Rechnung auch in Papierform zu.

Die Finanzkommission hat die Rechnung geprüft und wird an der Versammlung Bericht und Antrag erstatten. Die Originalrechnung und die Belege 2022 können ab sofort bis zur Versammlung bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Antrag:

Die Jahresrechnung 2022 der Ortsbürgergemeinde sei zu genehmigen.

5. Verschiedenes und Umfrage

Unter diesem Traktandum haben Sie die Möglichkeit, dem Gemeinderat Anfragen und/oder Anregungen zu unterbreiten. Im Übrigen können Sie hier vom Vorschlagsrecht gemäss § 28 Gemeindegesetz Gebrauch machen.



Die Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Die Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten sind öffentlich aufzulegen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Antragsrecht

Die Stimmberechtigten haben das Recht zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannte formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen (§ 27 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Vorschlagsrecht

Die Stimmberechtigten sind befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchem Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen (§ 28 Gemeindegesetz).

Diese Antragstellung hat unter dem Traktandum „Verschiedenes“ zu erfolgen.



ORTSBÜRGERGEMEINDE BIRMENSTORF

Anfragerecht

Stimmberechtigte können zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen (§ 29 Gemeindegesetz).

Das Anfragerecht wird unter dem Traktandum „Verschiedenes“ ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens ein Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht (§ 30 Gemeindegesetz).

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeinde- und der Ortsbürgergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen (§ 26 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Veröffentlichung erfolgt auf dem amtlichen Publikationsorgan - die Gemeindehomepage Birmenstorf - und zusätzlich in der 'Rundschau Nord'.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird (§ 31 Abs. 1 Gemeindegesetz und Ziffer III Gemeindeordnung).
Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindeganzlei bezogen werden.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne (§ 33 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat (§ 33 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohner- und der Ortsbürgergemeindeversammlung kann gemäss den §§ 106 ff Gemeindegesetz und Gesetz über die Ortsbürgergemeinde beim Departement des Innern, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden (Frist: 30 Tage), sofern es sich nicht um eine Beschwerde nach Wahlgesetz (Frist: 3 Tage) an die gleiche Instanz handelt.

Fragen?

Die Gemeindeganzlei hilft weiter!